

MERKBLATT

Vorschriften für die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer)

Für die Einfuhr von Hunden und Katzen aus EU-Staaten siehe separates Merkblatt.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Hund oder eine Katze als Heimtier aus einem Drittstaat in die Schweiz einzuführen, beachten Sie bitte folgende Vorschriften. Die Vorschriften gelten auch für Tiere, welche über einen EU-Staat in die Schweiz eingeführt werden! Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) - siehe "nützliche Links" am Schluss des Merkblattes.

A: Einreisebestimmungen aus Drittländern mit günstiger Seuchenlage bez. Tollwut

In diesen Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut ist das Risiko gering, dass sich Hunde und Katzen mit urbaner Tollwut anstecken. Dazu gehören z. B. Bosnien-Herzegowina, Belarus (Weissrussland), Grossbritannien, Nordmazedonien, Russland und weitere - siehe Länderliste unter nützliche Links.

Es gelten folgende Vorschriften, wenn Sie mit Ihrem Tier aus einem Drittland mit günstiger Seuchenlage einreisen, das Sie persönlich erworben haben und das nicht zur Weitergabe bestimmt ist:

1. Kennzeichnung mittels Chip
2. Gültige Tollwutimpfung (Erstimpfung frühestens im Alter von 12 Wochen), Einreise frühestens 21 Tage nach Abschluss des Impfprotokolls).
3. Für die Einfuhr von Welpen gelten folgende Erleichterungen:
 - Die Schweiz akzeptiert eine Besitzererklärung (siehe Links) die bestätigt, dass der Welpen seit der Geburt keinen Kontakt mit Wildtieren hatte, welche für Tollwut empfänglich sind. Diese Besitzererklärung gilt
 - für Welpen, welche noch nicht 12 Wochen alt sind und somit noch nicht gegen Tollwut geimpft werden können;
 - für Welpen, welche 12 - 16 Wochen alt sind, gegen Tollwut geimpft sind, für welche die Tollwutimpfung aber noch nicht gültig ist, weil diese noch nicht 21 Tage alt ist.
 - Welpen dürfen nicht vor dem 56. Lebensstag von Ihrer Mutter getrennt und eingeführt werden.
4. Tiere müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Diese kann nur die Veterinärbehörde des Herkunftslandes ausstellen. Sie enthält eine von der Halterin oder dem Halter unterzeichnete Bestätigung der Eigentumsverhältnisse und bestätigt den oben erwähnten Sachverhalt (Alter, Chip, Impfstatus). Die Veterinärbescheinigung muss der Vorlage gem. Durchführungsverordnung EU Nr. 577/2013, Anhang IV entsprechen. Ein Zeugnis von einem praktizierenden Tierarzt ist nichtausreichend!
5. Sie müssen den Hund beim Grenzübertritt anmelden und die Mehrwertsteuer entrichten. Lassen Sie sich die korrekte Einfuhr mit einem Zoll-Stempel auf der Veterinärbescheinigung und dem ev. vorhandenen Impfpass bestätigen.

6. Innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Hundes muss dieser bei der Wohngemeinde angemeldet und durch einen Tierarzt in der Schweiz in der Hundedatenbank Amicus registriert werden. Siehe separates Merkblatt.

Wichtige Punkte, die es zusätzlich zu beachten gilt:

- Das Einführen von coupierten Hunden (an Schwanz und Ohren) ist verboten.
- Das Halten von Hunden bestimmter Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential unterliegt im Kanton Schaffhausen einer Bewilligungspflicht. => vgl. entsprechendes Merkblatt. Die Haltungsbewilligung muss vorliegen, **VOR** einer Übernahme des Hundes.
- Für gewerbsmässige Transporte, z.B. durch eine Organisation, gelten weitergehende Bestimmungen.

B: Einreisebestimmungen aus Drittländern mit erhöhtem Risiko bez. Tollwut

In diesen Ländern kann urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass darunter alle Staaten fallen, die nicht unter 1 und 2 der Länderliste aufgeführt sind. Beispiele sind: Ägypten, Albanien, Algerien, Montenegro, Marokko, Libyen, Serbien, Türkei, Ukraine und weitere - siehe Länderliste unter nützliche Links.

Es besteht ein ernstzunehmendes Risiko, dass sich Hunde und Katzen mit urbaner Tollwut anstecken. Um die Einschleppung von Tollwut zu verhindern, werden nicht vorschriftsgemäss eingeführte Tiere in der Regel beschlagnahmt und euthanasiert.

Es gelten folgende Vorschriften, wenn Sie mit Ihrem Tier aus einem Land mit erhöhtem Tollwut-Risiko einreisen, das Sie persönlich erworben haben und das nicht zur Weitergabe bestimmt ist:

1. Kennzeichnung mittels Chip
2. Gültige Tollwutimpfung (Erstimpfung frühestens im Alter von 12 Wochen)
3. Nachweis über einen genügenden Tollwut-Antikörper-Titer (Nachweis, dass die Impfung zu einem ausreichenden Schutz geführt hat):
 - Blutentnahme frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung.
 - Untersuchung in einem EU-anerkannten Labor.
 - Ausreichender Titer (mindestens 0,5 IE/ml)
4. Die Einfuhr ist frühestens 3 Monate nach der Blutentnahme für den Tollwut-Titer möglich. (Das bedeutet, dass Tiere unter 7 Monaten nicht in die Schweiz oder in die EU eingeführt werden können!)
5. Tiere müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein. Diese kann nur die Veterinärbehörde des Herkunftslandes ausstellen. Sie enthält eine von der Halterin oder dem Halter unterzeichnete Bestätigung der Eigentumsverhältnisse und bestätigt den oben erwähnten Sachverhalt (Alter, Chip, Impfstatus, Tollwuttiter). Die Veterinärbescheinigung muss der Vorlage gem. Durchführungsverordnung EU Nr. 577/2013, Anhang IV entsprechen. Ein Zeugnis von einem praktizierenden Tierarzt ist nicht ausreichend!
6. Sie müssen den Hund beim Grenzübertritt anmelden und die Mehrwertsteuer entrichten. Lassen Sie sich die korrekte Einfuhr mit einem Zoll-Stempel auf der Veterinärbescheinigung und dem ev. vorhandenen Impfpass bestätigen.
7. Innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme des Hundes ist dieser bei der Wohngemeinde anzumelden und durch einen Tierarzt in der Schweiz bei der Hundedatenbank Amicus zu registrieren. Siehe separates Merkblatt.

⇒ Die Einfuhr von Welpen jünger als 7 Monate aus einem TW-Risikoland ist nicht möglich!

Wichtige Punkte, die es zusätzlich zu beachten gilt:

- Das Einführen von coupierten Hunden (an Schwanz und Ohren) ist verboten.
- Das Halten von Hunden bestimmter Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential unterliegt im Kanton Schaffhausen einer Bewilligungspflicht. => vgl. entsprechendes Merkblatt. Die Haltungsbewilligung muss vorliegen, **VOR** einer Übernahme des Hundes.
- Für eine Einfuhr im direkten Luftverkehr ist zudem eine Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erforderlich. Diese muss spätestens 21 Tage vor Ankunft in der Schweiz beantragt werden.
- Für gewerbsmässige Transporte, z.B. durch eine Organisation, gelten weitergehende Bestimmungen.

C: Nützliche Links:

- **Reisen mit Tieren (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
- **Online-Hilfe Einreisebestimmungen (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/online-hilfe-hunde-katzen-frettchen.html>
- **Länderliste Tollwut (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/import-export/import/laenderliste-tollwut-db.pdf.download.pdf/Liste%20DE%20Laender%20Status%20Tollwut%20Stand%2001.03.2021.pdf>
- **Hunde richtig halten (BLV)**
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>
- **Vorlage Besitzererklärung (BLV)**
https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/import-export/import/eu-erklaerung-welpen-db.pdf.download.pdf/EU_Erkl%C3%A4rungBesitzer_Welpen_D.pdf
- **Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht 916.443.14)**
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/755/de>
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013**
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0109:0148:DE:PDF>
- **Veterinäramt Schaffhausen: Hundehaltung**
<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Veterin-ramt/Tierhalter/Hundehalter-1574805-DE.html>
- **Kant. Hundegesetz und kant. Hundeverordnung**
<https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Rechtsbuch-1002681-DE.html>
- **Amicus Hundedatenbank**
<http://www.amicus.ch/>